

**Vorlage für die Sitzung der
Staatlichen/städtischen Deputation für Inneres
am 14.02.2019**

Vorlage Nr. 19/230
Zu Punkt 1 Teil B der Tagesordnung

Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen

A - Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat den nachfolgenden Antrag der Fraktion der CDU „Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen“ mit der Bitte um einen schriftlichen Bericht an die Deputation für Inneres überwiesen.

Der Antrag sieht die folgende Beschlussfassung vor:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Bremer Senat auf, sich mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, es Polizeibeamten zu ermöglichen computergeneriertes pornografisches Material auf Internetplattformen im Rahmen ihrer polizeilichen Tätigkeit anzubieten, um Kinderschänder überführen zu können ohne mit strafrechtlichen Konsequenzen für diese Taten rechnen zu müssen.

Der Bürgerschaft (Landtag) ist bis zum Dezember 2018 zu berichten.“

B – Lösung

Die Berichtsbitte wird nachfolgend beantwortet.

Der Antrag sieht im Wesentlichen eine Gesetzesänderung dahingehend vor, dass verdeckten Ermittlern die Begehung einer Straftat (Erstellen und Hochladen kinderpornographischen Materials) gestattet wird, um damit Ermittlungen in entsprechenden Foren zu ermöglichen. Die Gesetzesänderung solle sich hierbei an der Fassung des § 9a BVerfSchG orientieren.

Die Regelungen zum Einsatz verdeckter Ermittler finden sich in der Strafprozessordnung und in dem Bremischen Polizeigesetz. In Bezug auf die in der Vorbemerkung des Antrags benannte „Keuschheitsprobe“ ist festzustellen, dass sich die Ermittlungen innerhalb

entsprechender Foren für verdeckte Ermittler im Sinne von § 110a StPO schwierig gestalten, da diesen die Begehung von Straftaten untersagt ist. Seine Einsatzmöglichkeiten sind daher eingeschränkt.

Diese bestehende Einschränkung ist allerdings im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Legalitätsprinzips hinzunehmen, denn andernfalls bestünde die Gefahr der Korrumpierung des Verdeckten Ermittlers. Dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ist zu entnehmen, dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht: „Im Laufe der Beratungen wurde mehrfach die Forderung erhoben, Verdeckten Ermittlern „milieubedingte Straftaten“ zu ermöglichen ...; dem ist der Gesetzgeber aber über die Regelungen der §§ 110a Abs. 3 und 110c S. 1 hinaus nicht nachgekommen Im Übrigen zeigt der Umkehrschluss aus den ausdrücklich erlaubten Verhaltensweisen, dass weitergehende Gesetzesverletzungen nicht erlaubt werden sollten.“ (Bruns, Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Auflage 2013)

Einer Gesetzesänderung im Sinne des Antrags stehen erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber.

Aufgrund historischer Erfahrungen erfolgt bewusst eine strikte Trennung zwischen den Aufgaben und Kompetenzen der Polizeibehörden und der Nachrichtendienste. Die Regelungen des § 9a BVerfSchG sind auf die Aufgaben des Nachrichtendienstes zugeschnitten. Diese unterscheiden sich wesentlich von den Aufgaben der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden. Sie sind in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu Verdeckten Ermittlungen nicht mit den Grundsätzen der fairen Verfahrensführung im Strafverfahren vereinbar. Die Aufgaben der Polizeien orientieren sich jedoch an Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Dabei dürfen keine neuen Gefahren begründet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Legalisierung von Handlungen von Ermittlern zum Ablegen sogenannter „Keuschheitsproben“ regelmäßig zu einer Reaktion auf Täterseite führt. Hier ist zu erwarten, dass die Täterseite künftig andere Keuschheitsproben abverlangen würde, die noch nicht legalisiert wären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Hinblick auf die in dem Antrag vorgesehene Gesetzesänderung erhebliche rechtliche Bedenken und Zweifel an dem kriminalpolizeilichen und strafrechtlichen Nutzen bestehen.

C – Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres zur Kenntnis. Sie bittet die Geschäftsstelle der Deputation für Inneres den Bericht dem Rechtsausschuss mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten. Der Senator für Inneres wird aufgefordert, der Deputation für Inneres, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses, einen abschließenden Bericht vorzulegen.